

validam esse absolutionem, quam in articulo mortis impertierit quivis sacerdos, etiam non approbatus, quando faciliter advocari seu adesse potuisset approbatus; sowie an der Ansicht, validam esse absol. concessam moribundo habenti peccata reservata sive simpliciter sive cum censura a sacerdote non habente jurisdictionem in reservata, etiamsi advocari seu adesse facile potuisset sacerdos habens praedictam jurisdictionem. — In allen Fällen, in welchen ein Priester aus einem andern Grunde als *vi potestatis ordinariae* absolvirt, ist er strenge verpflichtet, dem Pönitenten zu sagen, daß und welchem Hierarchen die Absolution referirt ist, und ihm in dessen Namen eine speciell angemessene schwere Buße aufzulegen. — B. Absolution von päpstlichen Fällen. Insbesondere bis zum 15. Jahrhundert herrschte noch große Rückhaltung in Gewährung der Absolutionsvollmachten von *casus papales*. Das Concil von Reims (1408) führte auf bringende Vorstellungen Gersons die Milderung ein, daß keine Sünde oder Censur vor vollendetem 14. Jahre einer Reservation unterliegen solle. Die Absolution ist also nicht gehindert, wenn die Sünde schon in den Jahren der Unmündigkeit begangen worden war, die Fälle ausgenommen, in welchen das Gesetz ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe hat wohl auch seine Geltung in Ansehung der *casus episcopales a jure*. Auf demselben Concil wurde dann schon die Zweckmäßigkeit debattirt, die Beichten geheimer päpstlicher Fälle zu erleichtern wegen der großen Gefahr, daß außerdem die Sünde verschwiegen werde oder das Beichtiegel nicht gesichert bleibe. Das Concil zu Konstanz war solchem Antrage sehr geneigt. Nachdem schon manche Bischöfe die Absolution von geheimen bischöflichen Fällen gestattet hatten, gab sie das Tridentinum auch für geheime päpstliche Fälle frei (i. o.). Für *periculum et articulus mortis* wird zur Absolution von einem *casus publicus* erfordert, daß der Schuldige vorher vor wenigstens zwei Zeugen, die das Gesehene und Gehörte auch Anderen mittheilen dürfen, seine Bußfertigkeit kundgibt und dem göttlichen und kirchlichen Gesetze für alle Zukunft Gehorsam gelobt. Ist der gebeichtete Reservatfall *cas. speciali modo reserv.*, so muß der Beichtvater, welcher nicht ausdrücklich für denselben delegirt ist, dem Pönitenten, auch wenn es sich um einen geheimen Fall handelt, das ernste Versprechen abfordern, er werde, wenn er am Leben bleibe, innerhalb der nächsten vier Wochen sich an den heiligen Stuhl oder einen von ihm delegirten Richter in eigener Person oder ohne Angabe seines Namens durch den Beichtvater mit der Bitte wenden um das *mandatum ecclesiae*, d. i. um die in Ansehung seiner Schuld für nöthig oder zweckmäßig erachteten Bußen oder sonstige Anordnungen. Wird das Versprechen nicht erfüllt, so fällt der Schuldige neuerdings in eine *censura spec. modo S. Pon-*

tif. reserv.

, denn er war nur absolvirt *ad reincidentiam* (Bulle Apost. Sedis I fin.; S. Poenit. vom 17. Juni 1891). Wenn ein anderer dringender Grund (*necessitas gravis*) die sofortige Absolution von einem *casus papalis* erfordert, z. B. Verhütung eines großen Uergernisses, einer schweren Seelengefahr, der Infamie des Pönitenten, so kann auch der nicht privilegierte Beichtvater, gleichwie in Todesgefahr, direct absolvirt (S. Congr. Inquis. vom 30. März 1892), selbst von einem *cas. specialiter* oder *specialissime reservatus*, aber mit der Verpflichtung des Pönitenten, in Monatsfrist das *mandatum ecclesiae* beim Großpönitentiar bezw. bei seinem hierzu delegirten Bischof zu erbitten, widrigenfalls, wenn er von einer referirten Censur absolvirt worden war, diese neuerdings eintritt ohne Unterschied zwischen speciellen und einfachen Reservaten. So das jetzt geltende Recht, ausgesprochen von der S. Congr. Rom. et Univ. Inquis. vom 30. Juni 1886. Die früheren canonischen Bestimmungen, welchen zufolge die *impediti Romam adire* von den Bischöfen absolvirt werden konnten, sind durch die Bulle Apost. Sedis aufgehoben. Diese Grundsätze können auch auf die vom allgemeinen Rechte den Bischöfen referirten Censuren Anwendung finden, insolange dieselben geheim geblieben sind. — C. Absolution von bischöflichen Fällen. Von den Sünden, deren Absolution der Bischof sich selbst vorbehielt, kann niemand gültig absolvirt, den nicht der Bischof hierzu bevollmächtigte. Ehe man das bezügliche bischöfliche Signat in Händen hat, ist es nicht erlaubt, es zu gebrauchen; hätte man aber die volle Gewißheit, daß es ausgemacht ist, so wäre die vor dem Empfange ertheilte Absolution wenigstens gültig. — Auch von den bischöflichen Fällen gilt, daß in Gefahr oder Noth des Todes keine Reservation besteht. In anderen dringenden Nothfällen kann ohne erhaltene Vollmacht nur indirect von bischöflichen *cas. reserv. ab homine* absolvirt werden, d. h. es wird zwar das Bußsacrament gespendet, aber ohne daß die Beichtpflicht schon definitiv erfüllt ist. Die referirte Sünde ist noch nicht der kirchlichen Schlüsselgewalt unterworfen worden, weil sie noch keinem competenten Richter gebeichtet worden ist. Sie muß also nochmals, und zwar dem Bischof oder dessen Delegirten, gebeichtet werden. (Vgl. Pauwels, Tract. theol. de casibus reservatis, bei Migne, Theol. cursus compl. XVIII, 985 sqq.; Suarez, Opp. omni. XXII, Paris. 1872, Dispp. 29. 30. 31 de Poenit.; Matth. Hausmann, Geschichte der päpstlichen Reservatfälle, Regensburg 1868; Jos. Pennacchi Comment. in Const. Apost. Sedis, Rom. 1888, 2 voll.; Heiner, Die kirchl. Censuren, Paderborn 1884; P. Hilarius a Sexten, Tr. pastor. de Sacra., Mog. 1895, 348 sqq.; Straßb. Diöcesansynode von 1894, 171—202, App. VI.) [Bruner.]

Reservatio mentalis (innerer Vorbehalt) heißt bei den Moraltheologen eine Aussage, welche